



**Regelplan D II/6b**

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verziehungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwenkung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwenkung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

**\*\*) Längsabspernung**  
Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

**\*)** beidseitige Aufstellung

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

**Anschluss an Regelplan D II/6a**

